

14. Jh. gehalten werden. Daß diese Königslandschaften in Verfall gerieten, ehe es zur Ausbildung eines königlichen „Flächenstaates“ kam, ist für den Niedergang der Reichsgewalt von besonderer Bedeutung gewesen. K. J.

Friedrich Bock, Parallelen in der deutschen und italienischen Geschichte (Zs. f. Politik 30, 1940, S. 3—16). · - Der Vortrag zeigt die Parallelen zwischen der deutschen und italienischen Geschichte auf, die sich schon aus der jahrhundertlangen Zugehörigkeit beider Länder zum alten Reich ergeben, und die verstärkt werden durch die französischen Angriffe auf Gebiete des alten Imperiums. Die Franzosen benutzten für ihre Zwecke die alte Ideologie von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, um den Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum tödlich zu machen und den Sieg des Papsttums durch Übertragung seines Sitzes nach Avignon für Frankreich auszunutzen. Damit war die Hegemonie des französischen Staates in Europa hergestellt. Als die englischen Siege diese Stellung erschütterten und das Papsttum nach Rom zurückkehren konnte, brachten es die französischen Bemühungen um erneuerte Unterordnung der geistlichen Gewalt zum kirchlichen Schisma und führten damit die großen Kämpfe des Reformationszeitalters herbei, in dem beide Länder, Deutschland und Italien, gleich schwer zu leiden hatten, die für Frankreich aber eine neue Hegemonie einleiteten. Die drei Stoßrichtungen der Franzosen bleiben in allen diesen Jahrhunderten dieselben: Flandern und die Niederlande, der Rhein und Norditalien. Aus dieser politischen Lage ergeben sich Parallelererscheinungen in beiden Ländern, die noch schlagender im letzten Jh. werden und die bis in die allerjüngste Zeit hineinreichen.

Rom.

Fr. Bock (Selbstanz.)

Thea Vienken, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich (Marburger Studien zur ält. dtsh. Gesch. II 6). Marburg 1941, Kommissionsverlag Elwert; XII u. 86 S. · Die Arbeit geht weniger der praktischen Geltungsdauer in konkreten Einzelfällen nach, die nach Lage der Dinge nicht unbedingt das Grundsätzliche treffen, sondern versucht, eine Verbindung herzustellen zu den allgemeinen Tendenzen der jeweiligen Zeit, soweit sie sich im Rahmen des ausgewählten Stoffes auswirken. Während ein Recht in der römischen Spätantike nur dadurch, daß es gesetzt wird, seine Geltung erlangt und jederzeit widerrufen werden kann, ist in der Kirche noch zur gleichen Zeit die Ewigkeitsgeltung wesentlich stärker betont und kennt vor allen Dingen die germanisch-deutsche Frühzeit ein von vorzeitlichen Mächten hergeleitetes, allgemeines und für alle Zukunft geltendes Recht, das zumindest in der Substanz vom gesamten Volke gewahrt wird und nur an der Peripherie gewisse Änderungen von Gesetzen erlaubt, wenn sie sich als gut und damit vom Ursprung her als richtig erweisen. Da der Maßstab aus dem Volksbewußtsein herauswächst und dieses an einem urkundlich festgelegten Recht weniger beteiligt ist als an Gesetzen, fallen für Urkunden die Änderungen auf Grund eines für besser und damit für ursprünglich gehaltenen Motivs fort. Urkunden werden aus ihrer überdurchschnittlichen Starrheit daher erst durch die Einwirkung von kanonistischen und römisch-rechtlichen Strömungen befreit, die sich dann im steigenden Maße auch auf die Geltungsdauer der -- in ihrem Kern stabileren - Gesetze auswirken und das bisherige Gedankengut ablösen, so daß die